ungsfraft ungsfraft nem Ent

Rur die ant, und rten ihn, t viermal fich dieß

in das ar , ents ein Weg erlanden

Puppenson Euen, ien Blick for dreis der dreis omfirche i schims die Leis ich pers

ich verenthalwandten st prach-

ffel Din-

- fr.

- fr. - fr. - fr. - fr. - fr. - fr. - fr. - fr. - fr. - fr. - fr. MS. 8 d) entliche Rachtichten tentents. Vezirte

Calwund Reuenbürg.

Mro. 35.

Mittwoch den 25. August

1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenburg.

Oberamtsgericht Renenburg. Feldren, nach. Eiachthal. Rothensohl. Salmbach. (Schuldenliquidationen.) In nachstehenden Ganntsachen werden die Schuldenliquidationen an den beigesetzen Tagen und Orten vorgenommen werden, und zwar

1) die — des Philipp Gentner, Zimmermanns von Felbrennach am Donnerstag den 23. Erpt. d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Nathhaus dafelbft,

2) die — des weild. Christian Reichert, gewesenen Mahlmullers von Eiachthal am Dienstag den 28. Sept. d. J. Morgens 9 Uhr auf der Nathsstube ju Dobel,

3) die des Johann Matthaus Wacker, Bauren von Rothensohl am Mittwoch den 29. Sept. d. J. Morgens 9 Uhr auf der Rathstube daselbft,

Morgens 9 Uhr auf der Nathstube daselbst, 4) die des Michael Faas, Schmids von Salmbach am Donnerstag den 30. Sept. d. J. Morgens 9

Uhr auf der Rathsstube daselbst, wobei die Gläubiger ihre Forderungen an die Massen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte oder auch, wenn nicht besondere Umstände die personliche Gegenwart erfordern, vor oder an den Tagen der Liquidationshandlungen schriftlich einzuklagen und ihre Borzugsrechte zu erweisen haben, widrigenfalls sie durch die unmittelbar nach den Berhandlungen aus zusprechenden Erkenntnisse von den gegenwärtigen Massen ausgeschlossen werden.

Den 18. August 1830.

Oberamterichter Piftorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen ber Oberamter Calw und Neuenburg-

Rach einer Mittheilung ber &. Oberwaßerbaus Direction wird die Enzstoßstraße in Oberriernigen und Bigingen anstatt vom 23. bis 31. d. M. nnumehr vom 23. August bis 8. Sept. gesperrt, was den Holz. Commerzianten zu eröffnen ift.

Calm, ben 20. August 1830.

Den Schuldheißenamtern wird aufgegeben die Sporstelrechnung von den Monaten Juni, Juli, August, 1830 unsehlbar auf den letzten d. M. dem Oberamt einzusenden.

Calm den 21. August 1830.

R. Dberamt. Calw. (Aufforderung jur Beimkehr) Gottlieb Heinrich Schwarz v. Dirfau Joseph Baner v. Oberkollbach und Johann Martin Armbrufter v. Oberreichenbach haben ihre Schuldigkeiten zum R. Kameralamt Hirfau abzuverdienen.

Da ihr Aufenthalt unbekannt ift, so werden die Orts, Borsteher aufgefordert, sie in ihre Beimath juruckzuweisen.

Calm , ben 20. Anguft 1830.

R. Oberamt.

Einer der wichtigsten Zweige der landwirthschaft; lichen Industrie, worauf der Wohlstand des Land, manns größtentheils beruht, ist die Rindvichzucht. Sie ist einzig durch gute Farren bedingt, leider aber wird immer noch zu wenig Sorgfalt auf dieselben ver, wendet, denn öfters ist armen Leuten die Anschaffung und Unterhaltung der Farren übertragen, oder besor; den solche Leute ohne Kenntnis von der Sache, oder ohne guten Willen, oft sühren die Orts: Behörden auch nicht die geringste Aussicht über die Farrenhalter, besachten nicht einmal die an sie gebrachten Rlagen der Wiehbalter.

Da nun mindertüchtige und schlecht genährte Farren den nachtheitigsten Einfluß auf die Nachzucht haben, so ist in mehreren Oberämtern durch die Amts.
Bersammlungen die Einrichtung getroffen worden, daß
auch die Rindviehzucht nach dem Beispiel des Beschälwesens unter polizeiliche Aufsicht gestellt werde. Im hiesigen Oberamts: Bezirk wurde diese Einrichtung
von den Orts: Borstehern nicht beliebt, vielmehr der Grundsaß sestgehalten, daß die Beaussichtigung der Farren wie disher, Gegenstand der Ortspolizei senn
solle.

Da nun das Oberamt das ihm von polizeiwegen zu ftebende hohere Auffichtsrecht wie bisher allein, ohne die gewünschte Aufftedung eines Oberamtsschaugerichts zu üben hat, so will es die Merkmahle, und Grund, läge öffentlich befannt machen, von denen es hiebei ausgehen wird. Es sind folgende:

Daß in jeder Gemeinde eine hinreichende Zahl Farren gehalten, diese zweckmäßig untergebracht und verpsiegt, bei dem Unkauf auf vorzügliche Macen gesehen und nur solche Kälber zur Rachzucht angehunden werden, welche für den Eigenthümer einen größern Ruhen und Ertrag gewähren. Zu dem Ende haben

1.) die in jeder Gemeinde ohnedieß bestehenden Biehschauer den oder die Farren alle 4 Wochen zu beaugenscheinigen, über deren vorschriftmäßige Wart und Bfiege zu wachen, und die Biehbesiger auszumuntern, daß sie nur erstarkte und gesunde Kalber für die Nachzucht behalten.

2.) Die Orts: Borsteher nirgends mehr den Hagen oder Farrenhaltern die Erkaufung der Farren zu über- lassen, sondern solche selbst zu besorgen, und hat den gesammte Gemeinderath vorher zu bestimmen, wie alt der anzukaufende Farre und von welcher Größe und Race er senn muße, und solchen so bald er in den Ort gebracht, und ehe er gebraucht wird,

fettft gu vifitiren , ob er die vorherbeftimmten Gigen-

3.) die Unterhaltung, Pflege und Wart des Farren sollte nirgends mehr, und unter keinerlei Umstanden in Abstreich, sondern von dem Gemeinderath einem sollden Burger der die erforderlichen Stallungen, hinreichendes Futter und ein geeignetes Lokal jum Bedecken der Rühe besitzt, entweder gegen Gütergenuß, oder Geldentschädigung überlassen, das Sprunggeld aber abgeschafft werden.

4.) Auf einen Farren burfen nicht weiter als 80 Ru-

5.) Wenn auch nicht auf eine veredelte Race Nückficht genommen werden will, so muß doch der Gemeinderath die Bestimmung unabanderlich geben,
welche Race von Rindvieh erzogen werden soll, es
dürfen alsdann nur Farren von dieser Art und
keine andere unterhalten werden, und wann eine Erneuerung statt sinden muß, so ist ein ausserhalb
der Gemeinde gezogener Farre ahnlicher Art zu erkaufen.

6.) Da wo es der gegenwärtige Stand des Melfviehes noch nicht gestattet, sogleich Farren von der
größten Gattung und bedeutendem Gewicht zu halten ist bei jeder Erneurung des Farren darauf zu
schen, daß der neue immer etwas größer und
schwerer sen, als der abgegangene, und in Berhältnismäßig kurzer Zeit wird der Rindvichstand des
Orts sich in der Qualität sichtbar verbessern.

7.) Im Allgemeinen soll bei einem Farren der Kopf furz und dick, die Stirne breit, mit krausen Haaren bewachsen, die Ohren weitstehend und haarig, der Wund schwarz, die Rasenlöcher groß, die Augen schwarz, groß und völlig, die Hörner kurz und dick, der Halssett mit erhabenen Naken und startem Behäng, die Brust weit, der Leib lang, mit geradem Rückgrath, die Hüsten breit, der Schwanz dünne, hoch angesest und wohl behaart, die Schenkel völlig und muskelos, die Jüse kurz, gerade und stark, die Knie groß und abgerundet, der Huf lang und hohl, die Haare am Leibe liegend und glatt, sein ganzes Unsehen aber bose und muthvoll seyn. Die helle und dunkelrothe Farbe verdient bei einem Farren den Borzug.

8.) Bum Bedecken der Ruhe darf fein Farre unter 11/2 Jahren gebraucht werden.

9.) Das Austreiben der Farren unter die Ruhherde ift ju allen Jahrszeiten ju unterlaffen; denn die

ten Gigen:

es Farren ei Umftanneinderath hen Stalgeeignetes der gegen berlaffen,

ls 80 Ki

der Gesch geben, n foll, es Art und ann eine aufferhalb Irt zu ers

von der von der et zu haiarauf zu her und Berhäle and des

rn.
der Kopf
i Haaren
irig, der
ie Augen
ur; und
ind stari
ng, mit
Schwan;
e Schen:
ade und
duf lang
diglatt,

e unter ühherde

enn die

oll fenn.

ei einem

Erfahrung liegt vor, bag

a) der Begattungstrieb der jungen Kühe — unter 2 Jahren soll gar feine Kuh jugelassen werden jufrühzeitig vege wird, die jungen weiblichen Thiere also vor der Zeit ihrer Neife befruchtet werden.

b) Bei den alten Ruben der Begattungstrieb gu

den Beschlechtstrieb beginnen und im besten 211ter bereits unbrauchbar merden.

d) Der Farre bei großer Commerhige, ober rauher Witterung verschiedenen Krankheiten augesetzt und auf der Waide ftatt gut gefüttert, durch den beständigen Naturtrieb nur abgemagert wird.

Den Gemeinderathen, besonders aber den Ortse Borstehern wird auf das dringendste die Aussuhrung und Festhaltung dieser Anordnungen empsohlen, das Oberant aber wird nicht rasten, bis es in jedem Amtse Orte das Farrenwesen zum Theil aus seiner Erbarms lichkeit herausgezogen, zum Theil verbessert und über rall auf den empsehlenswerthen Stand gebracht hat, der bereits in den Gemeinden Engelsbrand und Schwann herrscht.

Mit Bergnugen wird das Oberamt jede Gemeinde hier offentlich benennen, in der fich von nun an mefentlich Berbefferungen in der Biehzucht bemerklich

machen.

Reuenburg den 13. Auguft 1830.

R. Oberamt. Sorner.

Die Ortsvorsteher werden aufgefordert, in Betreff der Bersicherungen des Mobiliar: Bermögens gegen Feuersgefahr ihren Obliegenheiten nach dieg. Blatt von 1830 Seite 230 aufs Genaueste nachzukommen, ein strenges Augenmerk daraufzu haben, daß die dießfallsigen gesetzlichen Bestimmungen genau eingehalten werden, und inner 14 Tagen hierher anzuzeigen, ob bereits alle im Orte stattgefundenen Bersicherungen durch den Gemeinderath oder durch die vorgeschriebe, ne Schanungs Commission geprüft worden seben.

Reuenburg den 19. August 1830. R. Oberamt.

underste der Schriften begangt — Ibeldan eine eine Schriften.
underste mie verlegt den 18t. E. Wichmen, in Beim v

Die Rapitalsteuer Aufnahme p. 1. Juli 183%, ist durch die Orts Borsteher binnen 14 Tagen zu ber forgen , und werden dieselben dießfalls auf den Artifel 6 und 7 des Abgaben Gesetzes vom 26. April 1830 Reggs. Blatt Arv. 23 S. 186 und auf die

Bollgiehunge Inftruktion vom 13. Juli 1830 Reggs. Blatt Dro. 37 S. 329 — 331 hingewiesen.

Im Uebrigen haben die Orts : Borffeher alles das jenige genau zu befolgen, was in dem oberamtl. Ausschreiben vom 23. August 1827 Wochenblatt Dro. 35 enthalten ist.

Die Aufnahms, Protofolle von 18 29/30 werden den Orts, Borffehern jur Bergleichung mit den Angaben

v. 18 30/31 fogleich jugesendet werden. Renenburg den 20. August 1830.

R. Oberamt.

Die Gemeinde Pfalzgrafenweiler, Oberamts Freubenftadt, ift gesonnen, noch 2 weitere Jahrmarkte, und zwar je am Donnerstag nach Cantate und am Donnerstag nach dem 3. Advent abzuhalten.

Die marktberechtigten Gemeinden haben ihre Erflarungen, ob und was sie hingegen einzuwenden has

ben, innerhalb 14 Tagen einzusenben. Reuenburg den 14. August 1830.

R. Oberamt. Borner.

Birfau. (Guterverpachtung.) Bis nach, ften Freitag den 27. August wird mit der sogenannten Wilhelmshohe in Teinach, welche ungefahr 5 Morgen im Meß halt, ein wiederholter Berleihungs Bersuch vorgenommen werden, da die früher vorgenommene Berpachtung hohere Orts nicht genehmigt worden ift.

Zu diefer Verhandlung ladet man die etwaigen Liebhaber mit dem Bemerken ein, sich an gedachtem Tag, Vormittags 10 Uhr in der Krone zu Teinach einzusinden.

Dirfau ben 20. August 1830.

R. Rameralamt.

Mottlingen. Die unterzeichnete Stelle berifauft, ben 7. Sept. d. J., Rachmittags 3 Uhr, im Pfarrhaus in Mottlingen, einen elfernen Ofen mit Auffaß, Bratkachel, Ofenhafen und aller Zugehor im diffentlichen Aufftreiche.

Den 20. Anguft 1830.

R. Kameralamt. Merklingen.

## Außeramtliche Wegenstande.

## Calm.

- Unterzeichneter ift gefonnen, fein Wohnhaus in der Infel ju verkaufen oder ju vermiethen, welches fogleich bezogen werden kann.

- Wer einen guten Brennhafen von 6 bis 7 Ihmi zu verkaufen hat, kann sich bei Schuhmacher Sches ch in ger im Bischoff melden.

- Es sucht Jemand in eine Gesellschaft, als Mitles fer des schwab. Merkurs, ju kommen, und Borzugs, weise der Lette zu senn. Das Rabere sagt Schulmeister Sandt.

- Unterzeichnete hat fogleich ober bis Martini ein Logis ju vermiethen.

Dochele, Rothgerbers Wittwe.

— Unterzeichnete ift Willens, ihre Wohnung im Bischoff, in einem halben Saus bestehend, das zwei Logis enthält, aus freier Sand zu verkaufen. Sie ladet Kaufslustige hiemit höflichst ein, das Saus zu beaugenscheinigen, und dann einen Kauf mit ihr abzuschließen.

Elifabethe Kuhu, Wittme.

Merklingen, im Oberamt Leonberg. (Sahrs Markte Berlegung.) Die hiefige Gemeinde hat die gnabigste Erlaubnis erhalten, ihre altberechtigten Dieh und Rramer Markte, die bisher am 5. October und 29. April abgehalten wurden, auf Mas

ria Geburt, (8. Sept.) und auf den Ofter Montag verlegen zu durfen, und ladet das handelnde Publitum zum Besnch dieser Markte ein, mit deren schon am 8. Sept. dieses Jahrs der Anfang gemacht wird.

Den 14. Alugust 1830.

Schuldheiß Dolginger,

Um Mittwoch den 1. Gept. Bormittags 9 Uhr wird von der unterzeichneten Stelle in dem Geschäfts, lokal des Reuffer'schen Sauses auf dem Postplat, eine Anzahl wollener Bettteppiche durch Abstreichsaktord angeschafft werden.

Stuttgart ben 17. August 1830

R. Rriege : Raffen : Bermaltung. Vt. Canglei : Rath Riedfer.

Wildberg, (Anlehen Gefuche.) Eine Gesmeinde sucht einige taufend Gulden zu 4 procent versinslich auf den 24. October aufzunehmen, um das mit andere höher verzinsliche Kapitalien abzulösen. Auerbieten in Summen von 500 fl. bis 2000 fl. sind die angenehmsten. Nähere Auskunft ertheilt, den 26. Juli 1830.

Bermaliungs , Actuar Mofer.

Liebenzell. (Scheibenschießen.) Den geehrtesten Herrn Schüßen zeige ich gehorsamst an daß ich nächsten Sonntag als den 29. dieses Monats Nach, mittag nach 1 Uhr ein Recreations. Schießen geben werde, und die dazu wählende Gewinnste der Mehr, jahl der Herren Schüßen zur Bestimmung überlasse. Wozu gehorsamst einladet.

Fried. Boller. jum Dbern Bad.

Calw. Marktpreise am 21. Aug. 1830. - (Raufhaus.) Eingeführt wurden 113 Scheffel Kernen; 46 Scheffel Din. fel; 18 Scheffel Saber

the state of the s	1119 100	STATE OF THE PROPERTY OF THE P
Kpitten > > > -  t. 40  t.	4 fl. 30 fr. 3 fl. 30 fr. — fl. — fr. — fl. — fr.	Gaife sie s s s s s s s s s s s s s s s s s
Beises Brod 4 Pfund, " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	21. 0.00	Rindfleisch 5 fr. Scathfleisch 5 fr. Sammelsteisch 5 fr. Schweinesseisch 7 fr.

Die Richtigfelt obiger Fruchtpreife bezeugt - Ga fenbeimer, Schrannenmeifter.

Gebruckt und verlegt von A. S. Rivinius, in Calm.